

man über die zweckmäßige Art und Weise, wie die Mithilfe geleistet wird, die Synode hört. Daher wird diese Vorlage, soweit ich mir überhaupt gegenwärtig über ihren Inhalt Rechenschaft zu geben vermag, nichts Anderes enthalten, als die Bestimmung der Form und der Art und Weise der Bethheiligung der geistlichen Kräfte an der Ausführung Dessen, was das Volksschulgesetz bestimmt.

Präsident Dr. Schaffrath: Der Abg. Ludwig hat darauf angetragen, daß bei der Abstimmung über § III auf die Worte Seite 552 in der zweiten Zeile „selbständigen Ueberwachung, im Uebrigen aber lediglich zur“ eine besondere Frage gerichtet werde. Diesem Wunsche werde ich nachkommen. Er hat aber auch für den Fall, daß diese Worte angenommen würden, den Antrag gestellt, daß das Wort „selbständigen“ vor „Ueberwachung“ vertauscht werde mit dem Worte „unmittelbaren“. Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Abg. Ludwig: Meine Herren! Ich weiß nicht, ob der Herr Minister mich recht verstanden hat. Ich wollte eine bestimmte Erklärung darüber haben, ob die in Aussicht gestellte „Vorlage“ über dieses Aufsichtsrecht über die Schule, ebenso wie das jetzige Kirchengesetz künftighin den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden wird oder nicht! Ich wünschte, daß die Kammer sich ausdrücklich den Vorbehalt machte: wir genehmigen das sogenannte „Kirchengesetz“ nur und gehen überhaupt auf den Vorschlag der Deputation nur dann ein, wenn der Herr Minister, überhaupt die Regierung, uns die Zusicherung giebt, daß die „Instruction“, wenn ich sie so bezeichnen darf, welche über Ausübung des Schulaufsichtsrechts künftighin erlassen werden soll, den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Meine Herren! Wenn Sie der Regierung oder der Synode Vollmacht geben, oder überhaupt Jemandem, der fähig und im Stande, eine solche Instruction auszuarbeiten, eine solche Instruction anzufertigen — so stürzen Sie das ganze Schulgesetz selbst über den Haufen! Denn die Freiheit, eine Instruction über die Art und Weise der Ausübung des Aufsichtsrechts zu erlassen, ist viel schlimmer und gefährlicher, als das Aufsichtsrecht selbst. Ich ersuche Sie dringend, meine Herren, gehen Sie nicht von diesem Vorbehalte ab! Fordern Sie — ebenso, wie Sie früher gefordert haben, daß dieses sogenannte „Kirchengesetz“ nothwendigerweise den Kammern noch vorgelegt werden müsse —, daß Ihnen auch diese Instruction vorgelegt werde. Wir werden jedenfalls Vieles darin finden, was wir nicht darin lassen können. Ich bitte Sie dringend, überlegen Sie wohl, meine Herren, ehe Sie mir in Gedanken und durch die That Unrecht geben, was ich beabsichtige! Ich will nur das Recht des Landtags wahren, und so gut, wie ihm das Recht zusteht, das sogenannte „Kirchengesetz“ zu prüfen und nachträglich zu genehmigen oder zu verwerfen, so gut können Sie auch ver-

langen, daß Ihnen die Prüfung überlassen bleibe, daß in dieser Instruction nicht alles Mögliche untergebracht wird, was man zur Genehmigung vorzulegen sich nicht getraut!

Staatsminister Dr. von Gerber: Ich kann dem Herrn Abgeordneten nur versichern: es wird in dieser Instruction nicht „alles Mögliche“ untergebracht werden, sondern sie wird sich lediglich, wie es der Natur der Sache nach nicht anders sein kann, damit beschäftigen, die äußeren Anordnungen zu treffen, wie die einzelnen kirchlichen Organe Dasjenige, was das Volksschulgesetz den kirchlichen Behörden ausdrücklich anheimgibt, nämlich die Ueberwachung des Religionsunterrichts, auszuführen haben. Ich kann mir in der That gar kein Interesse denken, eine solche Instruction, die doch nur etwas Aeußerliches sein wird, noch einer besonderen Genehmigung zu unterwerfen, um so weniger, als das Volksschulgesetz diesen einen Punkt eben der Verwaltung der Kirche übergiebt. Außerdem würde durch ein solches Verlangen bewirkt werden, daß das Volksschulgesetz gar nicht zum Abschluß käme. Es müßte erst der Synode die Frage vorgelegt werden und dann noch einmal den Ständen.

Abg. Dr. Minckwitz: Meine Herren! Ich bin von der Ansicht ausgegangen und in Dem, was ich vom Ministerische aus gehört habe, in dieser Ansicht bestärkt worden, daß durch den Ausdruck „zur selbständigen Ueberwachung“ eben nichts Anderes gesagt werden soll, als zur „unmittelbaren Ueberwachung“; denn daß die Ueberwachung von Seiten des Landesconsistoriums nicht eine ausschließliche sein soll, versteht sich meiner Ansicht nach von selbst. Ich glaube auch, daß die Herren Deputationsmitglieder damit einverstanden sein werden, daß diese Auslegung die richtige sei. Es wird daher von Seiten der Deputation kein Bedenken obwalten, dem Antrage beizutreten, das Wort „selbständigen“ mit dem Worte „unmittelbaren“ zu vertauschen. Ich halte diesen Ausdruck allerdings für zweckmäßiger, weil man unter der „selbständigen“ Ueberwachung doch mehr verstehen kann, als darunter verstanden sein soll. Wenn die Deputation kein Bedenken hat, so würde es mir sehr erwünscht sein, wenn dieser Antrag zum Deputationsantrage erhoben würde.

Abg. von Dohlschlägel: Ich muß gegen die eben ausgesprochene Ansicht mich äußern und möchte zuvörderst nicht wünschen, daß der ganze Theil des Paragraphen, wie Herr Abg. Ludwig wünscht, gestrichen wird; denn wenn das Landesconsistorium zur Stellung von Anträgen auf Grund von Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung berechtigt sein soll, muß es jedenfalls in Stande sein, über den Stand dieser religiösen Jugendbildung sich zu vergewissern, und um das zu thun, ist doch die Aufsicht und Ueberwachung des Religionsunterrichts unbedingt nöthig! Es muß dies aber selbständig überlassen, d. h. durch Geistliche ausgeführt werden;